

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 10. April 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. April 2025)

zum Thema:

Anspruch auf Verhinderungspflege (Ersatzpflege) für Eltern mit Kindern mit Behinderung

und **Antwort** vom 24. April 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. April 2025)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/22 351

vom 10. April 2025

über Anspruch auf Verhinderungspflege (Ersatzpflege) für Eltern mit Kindern mit
Behinderung

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Auch Pflegepersonen von jungen Pflegebedürftigen brauchen mal eine Auszeit von der Pflege oder benötigen aus beruflichen oder sonstigen Gründen eine Vertretung. Für diese Fälle sieht die Pflegeversicherung unter anderem Leistungen im Rahmen der Verhinderungs- und Kurzzeitpflege vor. Die Verhinderungspflege wird häufig auch „Ersatzpflege“ genannt.

1. Welchen Anspruch haben Eltern auf Verhinderungspflege für ihre Kinder, wenn sie selbst die Pflege für eine bestimmte Zeit nicht leisten können?

Zu 1.:

Die Spezifik des individuellen Versorgungssettings kann verschiedene sozialrechtliche Versorgungsansprüche begründen. Grundsätzlich sind diese Ansprüche bundesrechtlich geregelt. Ihre Gestaltung liegt nicht im Einflussbereich des Senates. Die Pflegeversicherung sieht bei Verhinderung der Pflegeperson die Leistung häuslicher Pflege gem. § 39 SGB XI vor.

Verhinderungspflege kann in einer Vielzahl von stationären Einrichtungen oder ambulant in Anspruch genommen werden, z. B. in dem Haushalt der pflegebedürftigen Person

durch einen ambulanten Pflegedienst oder durch eine geeignete Privatperson, in Pflege-WGs, in vollstationären Pflegeheimen, in Kurzzeitpflegeeinrichtungen und auch in nicht nach dem SGB XI zugelassenen Einrichtungen, etwa in Wohnformen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen. Einige Pflegedienste und Pflege-Wohngemeinschaften sowie eine vollstationäre Pflegeeinrichtung haben sich auf die Versorgung intensivpflegebedürftiger Kinder und Jugendlicher spezialisiert. Die Verhinderungspflege von Kindern und jungen Menschen mit lebensbedrohlichen oder lebensverkürzenden Erkrankungen kann in den zwei Berliner Kinderhospizen erfolgen.

2. Wie sind dieser Anspruch und wie das dazugehörige Antragsverfahren rechtlich geregelt?

Zu 2.:

Die zu Frage 1 beschriebenen Ansprüche sind in § 39 SGB XI geregelt. Anträge sind bei der Pflegekasse zu stellen. Dort erhält man auch Antragsformulare. Die Rechnungen des Leistungserbringers sind bei der Pflegekasse einzureichen.

Im Rahmen der Sozialhilfe ist die Verhinderungspflege in § 64c SGB XII geregelt. Anspruchsvoraussetzung ist neben der Pflegebedürftigkeit ab Pflegegrad 2 und der Verhinderung der Pflegeperson die finanzielle Sozialhilfebedürftigkeit. Vorrangig sind die Leistungen der Pflegeversicherung einzusetzen, die bei Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen über § 64c SGB XII aufgestockt werden können. Der Anspruch nach § 64c SGB XII ist zeitlich und in Hinblick auf die Kosten nicht begrenzt und soll die langfristige Weiterführung der ambulanten pflegerischen Versorgung ermöglichen. Der Antrag ist bei dem zuständigen Sozialamt zu stellen.

3. Wie wird dieser Anspruch im Land Berlin umgesetzt?

Zu 3.:

Die Umsetzung in Berlin unterscheidet sich grundsätzlich nicht von der Umsetzung im restlichen Bundesgebiet und ist in ihren Grundzügen in der Antwort auf Frage 1 und 2 beschrieben. Die vom Land geförderte Internetplattform www.kinderversorgungsnetz-berlin.de bietet einen Überblick über das Versorgungssystem und spezifisch auf pflegebedürftige Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene spezialisierte Einrichtungen in Berlin. Die Kinderbeauftragten der Berliner Pflegestützpunkte beraten auch zur Verhinderungspflege für Kinder und Jugendliche.

4. Gibt es genügend Plätze und Träger, die die entsprechenden Leistungen anbieten? Wenn nein, was unternimmt der Senat, um Abhilfe zu schaffen?

Zu 4.:

Verhinderungspflege wird von unterschiedlichen ambulanten und stationären Leistungserbringern angeboten, die schwerpunktmäßig oft andere Leistungen erbringen (siehe letzter Absatz der Antwort zu Frage 1). In vielen Fällen wird die Verhinderungspflege von Privatpersonen erbracht.

Nach Auskunft von Betroffenen und Experten fehlt es in Berlin an ausreichend stationären Angeboten für die vorübergehende Versorgung von pflegebedürftigen Kindern und an ambulanten Pflegediensten mit auf Kinder ausgerichteter Angebot. Wohnformen für behinderte Kinder, die Eingliederungshilfe nach dem SGB IX anbieten, sind oft nicht auf die Versorgung von erheblich pflegebedürftigen Kindern spezialisiert. Pflegeeinrichtungen im Sinne des SGB XI sind in der Regel auf die Pflege älterer Menschen ausgerichtet, bieten keine pädagogische Betreuung an und bedürfen für die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen eine Zulassung durch die Betriebsaufsicht der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung.

Der Fachbeirat Care Management hat 2022 Empfehlungen zum Kurzzeitwohnen für versorgungsintensive Kinder und Jugendliche vorgelegt.¹ Zum Kurzzeitwohnen hat der Senat 2025 eine schriftliche Anfrage beantwortet (Drucksache 19/21855).²

Die Schaffung solcher Einrichtungen ist grundsätzlich die Aufgabe freigemeinnütziger und privater Träger. Im Rahmen der Beteiligung an Vertragsverhandlungen setzt sich das Land Berlin für die Abstimmung geeigneter Leistungskonzepte und eine Vergütung ein, die den wirtschaftlichen Betrieb der Einrichtungen ermöglicht und Anreize für die Schaffung von neuen Angeboten setzt.

5. Wie hoch ist die Zahl der Anspruchsberechtigten bzw. In-Anspruch-Nehmer in Berlin?

Zu 5.:

Laut amtlicher Pflegestatistik erhielten am 31.12.2023 in Berlin 8.099 Personen unter 15 Jahren Pflegegeld und hatten somit grundsätzlich einen Anspruch auf Verhinderungspflege gem. § 39 SGB XI, wenn die Pflegeperson ausfällt.³ Die Zahl der Leistungsempfänger von Verhinderungspflege gem. § 39 SGB XI und die gezahlte Summe weist die amtliche Pflegestatistik nicht gesondert aus.

¹ siehe https://www.fachbeirat-caremanagement.de/download/FBCM_Kurzzeitwohnen.pdf

² siehe <https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/19/SchrAnfr/S19-21855.pdf>

³ siehe https://download.statistik-berlin-brandenburg.de/25d71a18e64f74e1/8ce904e8afe3/SB_K08-01-00_2023j02_BE.pdf (S. 5).

Auf die Gesamtbevölkerung hochgerechnete anonymisierte Abrechnungsdaten der AOK Nordost ergeben rechnerisch, dass in Berlin im Kalenderjahr 2023 insgesamt 4.490 Pflegebedürftige unter 15 Jahren Leistungen der Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI in Anspruch genommen haben (Datenquelle ©SAHRA-Plattform).

Für Verhinderungspflege nach § 64c SGB XII verzeichnet die statistische Erhebung für 2023 in Berlin keine Leistungsempfänger.⁴

6. Wie viele finanzielle Mittel werden für die Verhinderungspflege (Ersatzpflege) für Eltern mit Kindern mit Behinderung im Land Berlin aufgewandt? Bitte um Nennung der Haushaltstitel

Zu 6.:

Im Landeshaushalt gibt es keinen Titel für die Leistung nach § 39 SGB XI, da es sich um eine Leistung der Pflegeversicherung handelt, die von den Pflegekassen ausgezahlt wird.

Für Verhinderungspflege nach § 64c SGB XII verzeichnet die statistische Erhebung für 2023 in Berlin keine Kostenerstattung.⁵ Grundsätzlich ist die ambulante Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel des SGB XII in den Haushaltsplänen der Bezirke verortet.

Berlin, den 24. April 2025

Dr. Ina Czyborra
Senatorin für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

⁴ siehe https://download.statistik-berlin-brandenburg.de/b8c294f0f42fae75/e6c7a9929fe3/SB_K01-03-00_2023j01_BE.pdf (S. 14).

⁵ siehe https://download.statistik-berlin-brandenburg.de/217cb509c3c26d2d/ccf1445a96e5/SB_K01-01-00_2023j01_BE.pdf (S. 6)